

37 400

**37 400      Gebührensatzung für den  
Rettungsdienst in der Stadt Alsdorf**

Mitteilungsblatt

Gebührensatzung für den Rettungsdienst  
in der Stadt Alsdorf vom 2. Juli 2025  
(Inkrafttreten: 03.07.2025)

21 – 02.07.2025

## **Gebührensatzung für den Rettungsdienst in der Stadt Alsdorf vom 2. Juli 2025**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), der §§ 2, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 1. Juli 2025 folgende Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Alsdorf beschlossen:

### **§ 1**

#### **Träger einer Rettungswache**

- (1) Die Stadt Alsdorf als mittlere regionsangehörige Stadt unterhält gemäß § 6 Abs. 2 RettG NRW eine Rettungswache im Rahmen des Rettungsdienstes als öffentliche Aufgabe.
- (2) Personen, die in der Stadt Alsdorf verunglücken oder erkranken, sind berechtigt, den Rettungsdienst im Rahmen der verfügbaren Rettungstransport- und Krankentransportfahrzeuge in Anspruch zu nehmen.

### **§ 2**

#### **Grundsätze**

- (1) Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
- (2) Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.
- (3) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.
- (4) Die Entscheidung über den Einsatz der bodengebundenen Rettungsmittel trifft die zuständige Leitstelle für den Rettungsdienst unter Zugrundelegung der Angaben des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung.

### **§ 3 Gebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Alsdorf erhebt die Stadt Alsdorf Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren entstehen
  - a. bei dem Einsatz eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
  - b. bei einer missbräuchlichen Alarmierung durch das Ausrücken des jeweiligen Rettungsmittels. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt vor, wenn die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist;
  - c. bei Beförderung einer Person mit Rettungstransportwagen (RTW), wenn dieser zum Krankentransport benutzt wird;
  - d. ab 30 Minuten Wartezeit, je angefangene 30 Minuten;
  - e. für den Einsatz eines bestellten und vorgefahrenen Rettungstransportwagens (RTW) ohne Transport.
- (3) Für (prophylaktische) Begleitfahrten kann die Stadt Alsdorf eine Abrechnung über eine Gebühr vornehmen; hier entsteht die Gebühr mit dem Ausrücken des Fahrzeugs.
- (4) Je zurückgelegtem Kilometer, beginnend mit dem ersten Kilometer der Hinfahrt, wird eine Kilometerpauschale berechnet.
- (5) Werden gleichzeitig mehrere Kranke oder Verletzte transportiert, so wird für eine Person die volle Gebühr, für jede weitere Person 50 % der vollen Gebühr berechnet. Die Gesamtsumme wird den Gebührenschuldern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.

### **§ 4 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenpflichtig ist die Person, die die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in deren Interesse der Rettungsdienst tätig wird.
- (2) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung wird die Person Gebührenschuldner, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert und weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner.

### **§ 5 Gebührenmaßstab**

Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges als Wahrscheinlichkeitsmaßstab pauschal erhoben.

## **§ 6 Gebührensätze**

Es gelten die folgenden Gebührensätze:

Rettungswagen (RTW):	1.004,89 € zzgl. Leitstellengebühr
Zusatzgebühr bei Wartezeit über 30Minuten (Wartezeit bis zu 30Minuten sind frei) :	28,68 €
Rettungswagen bei Nutzung als KTW:	502,45 € zzgl. Leitstellengebühr
Einsatz eines bestellten und vorgefahrenen Rettungstransportwagens (RTW) ohne Transport:	502,45 € zzgl. Leitstellengebühr
Kilometergebühr:	1,50 €

## **§ 7 Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren sind innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Stadtkasse der Stadt Alsdorf zu entrichten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Alsdorf vom 20. Juni 1979, zuletzt geändert durch die 25. Änderungssatzung vom 29. März 2023, außer Kraft.